

Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)

Muster (Ifd. Nr.) <small>(Das Muster ist ein gesonderter Blatt zu verwenden)</small>		Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (zwei gleiche Darstellungen pro Muster)	2	
Auf dem Formblatt ist die Nummerierung der einzelnen Darstellungen anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters)		



1.1



1.2

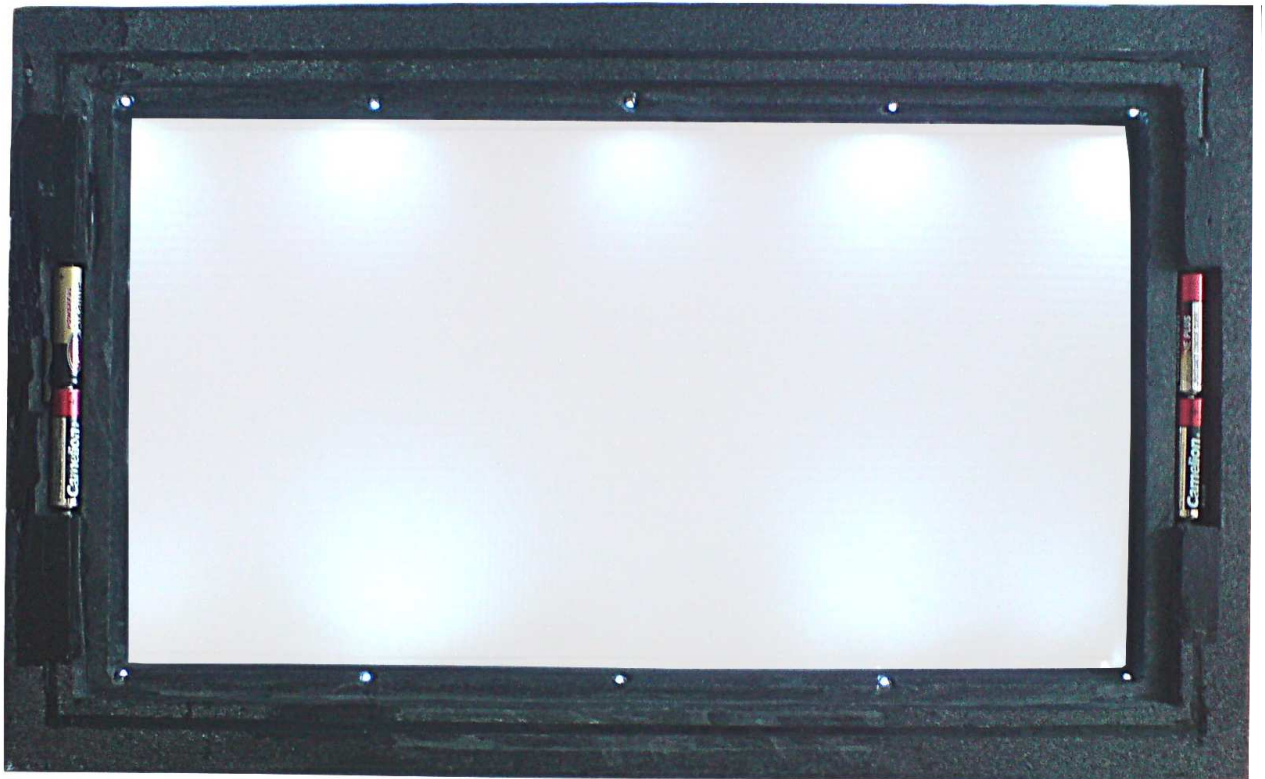
Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.

Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.

Das amtliche Bescheidungsmerkmal muss auf jeder Darstellung zu sehen sein.

Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)

Muster (Ifd. Nr.) (Das Muster ist ein separates Blatt zu verwenden)		Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (zwei gleiche Darstellungen pro Muster)	2	
Auf dem Formblatt ist die Nummerierung der einzelnen Darstellungen anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters)		



Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die ermittelte Zeichnung ist jeweils als separate Folie anzubringen.

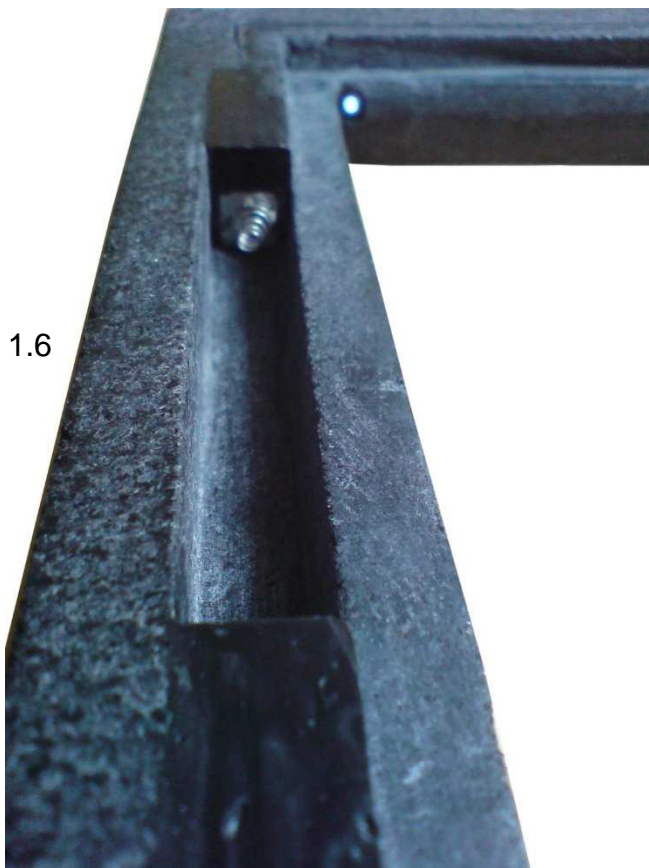
Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)

Muster (Ihd. Nr.) <small>(Das Muster ist ein separates Blatt zu verwenden)</small>		Aktanzzeichen (wird vom DPMA vergeben)
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (zwei, sieben Darstellungen pro Muster)	2	
<small>Auf dem Formblatt ist die Nummerierung der einzelnen Darstellungen anzubringen (Bsp. 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters)</small>		

1.5



1.6



1.7



Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
 Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
 Die einzelnen Darstellungen sind jeweils auf separaten Formblättern anzubringen.